

Beilage II. Conditiones

welche woferne des Feld-Obristen Bastae

Fürschlag nach, die Bestellung und Assecuration des Landes Siebenbürgen sollte fürgenommen werden, fürembllich in Acht zu nehmen.

Erstlich, das der künftige Gubernator oder Wahda, neben den führnembsten Zwelfen, aus allen drey Stenden des Landes, in eigener Person, die Huldigung Ihrer Agt. thete und Reverz von sich gebe, dem gethanen Eid und bedingten Punkten nachzukommen, und dem Türkēn und Ihrer Agt. Feinden, in keinem Wege behilflich zu sein.

2. Die benente Festung in gewißer Zeit auf sein und der Landes Unkosten, wie sie von Ihr Agt. und dehroselben Offizieren angeben wirdt zu erbanen, und jerlich mit richtiger Bezahlung und Proviandt zu erhalten, sondern daß auch er und das Landt noch, pro recognoscendo Dominio, Jerlich einen gewissen Tribut, ob derselbe schon geringer, weil die Erbau- und Erhaltung der Festung viel gestehen werde, gebe, und jerlich durch Gesandte gen Hofe denselben schike, oder durch einen Agenten, dehn er stäts an Ihrer Agt. Hofe zuerhalten schuldig sey, presentiren lasse.

3. Das alle und jede Privilegia und Corsirmationes, so Ihre Agt. den Sachsen und andern erteilet hat, kreftig bleiben, darüber er Sie zue schützen und handzuhaben schuldig seyn soll,

4. Das er sich der abgesonderten und zu Oberhungarn gehörigen Comitaluum, alß Marmaros, Silagh, medioeris Zolnok und Bihar, samt den darin

begriffenen Festung im Lande Samos Ujvar mit Nich-
ten anzumassen hette, und kein Recht darüber præten-
direte.

5. Das Ihr Agt. im Lande das Münzwesen und
die Berggerechtigkeit, Ihr zuvor und frey hielte, also
das alle Münzen unter Ihrer Agt. Bildt und Nah-
men geschlagen werde, auch der halbe Zehent vom
Bergwerke, Ihrer Agt. verbleibe.

6. Das Ihrer fürstlichen Durchlaucht der Erzher-
zogin Christinae Marias Fogarasch und was Ihr ver-
schrieben, gefolget werde, und Er Ihre Durchl. dar-
inuen schüze, sie auch Ihren eigenen Hofrichter darin-
nein halten könne.

7. Da derselbe Gouvernator oder Wayda etwa
mit dem Türken etwa ein accorda zur Beförderung
von Handel und Wandel im Lande mache, daß der-
selbe doch dahin gerichtet werde; daß er Ihrer Agt.
gar nicht praejudicirlich, und dem Türken weder mit
Volk oder Proviandt zur Gülfje kommen dürfe noch
solle.

Und diesen Punkten successive sollen künftige
Wayda oder Gouvernators auch verbunden sein.

(Das Original befindet sich in der k. Hofbibliothek:
zu Wien, eine Kopie in der B. Brückenthal-
schen Bibliothek zu Hermannstadt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical
Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Conditiones 127-128](#)